

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. 6650, wird wie folgt geändert:

1a. Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

	§§
<u>I. Hauptstück:</u>	
<u>Zusammenlegung und Flurbereinigung</u>	
<u>1. Abschnitt:</u>	
<u>Zusammenlegung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke</u>	
Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung	1
Zusammenlegungsgebiet; Einleitung des Verfahrens	2
Information der Grundeigentümer	3
(entfällt)	4
Einstellung des Verfahrens	5
Parteien	6
Zusammenlegungsgemeinschaft	7
Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft	8
Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft	9
Feststellung des Besitzstandes	10
Bewertung der Grundstücke	11
Bewertungs- und Neubewertungsplan	12
Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen	13
Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen	14
Umweltverträglichkeitsprüfung	14a
Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung	14b

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse	15
Neuordnung	16
Abfindungsanspruch, Gesetzmäßigkeit der Abfindung	17
Sonstige Grundstücke	18
Nachbewertung; Abwertung	19
Anpassung der Geldausgleichung	20
Zusammenlegungsplan	21
Vorläufige Übernahme	22
Eigentumsübergang, rechtliche Beziehungen zu dritten Personen, Teilabfindungen, Geldabfindungen	23
Wertausgleich für gesondert bewertete Gegenstände und Verhältnisse	24
Ausgleichungen und Aufwendersatz	24a
Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen	25
Pacht- und Mietverhältnisse	26
Schadenersatz für gesetzwidrige Grundabfindungen	26a
Ausführungen des Zusammenlegungsplanes	27
Abschluß des Verfahrens	28
<u>2. Abschnitt</u>	
Weingartenzusammenlegung	29
(entfällt)	30
(entfällt)	31
Bewertung	32
Abfindungsanspruch	33
<u>3. Abschnitt</u>	
(entfallen)	34-39
<u>4. Abschnitt</u>	
Flurbereinigung	40
Flurbereinigungsverfahren	41
Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen	42
Voraussetzungen für Feststellungsbescheide	43
Durchführung im Grundbuch; Nichtigkeit	44
<u>II. Hauptstück:</u>	
<u>Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte</u>	

1. Abschnitt:

Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften

Agrargemeinschaftliche Grundstücke	45
Agrargemeinschaften	46
Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke; Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft; Ver- äußerung von persönlichen Anteilsrechten	47
Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke	48
Aufsicht über Agrargemeinschaften	49

2. Abschnitt:

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemein- schaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regelung

Allgemeines	50
(entfallen)	51-62
1. Unterabschnitt:	
Einzelteilung	
Parteien	63
Einleitung des Verfahrens	64
(entfallen)	65-66
Ermittlungsverfahren	67
(entfallen)	68-69
Anspruch der Parteien	70
(entfallen)	71-74
Fortdauer gemeinschaftlicher Nutzungsrechte oder teilweise Aufrechterhaltung der Gemeinschaft	75
(entfällt)	76
Forderungen	77
Grunddienstbarkeiten und Reallasten	78
Einzelteilungsplan	79
Sonderteilungsverfahren	80
Gleichzeitige Sonder- und Einzelteilungsanträge	81
Übernahme der Abfindungsgrundstücke; Nachträgliche Wertausgleichungen; Abschluß bzw. Einstellung des Verfahrens	82
(entfällt)	83

2. Unterabschnitt:

Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte

Einleitung des Verfahrens; Parteien	84
Gegenstand des Ermittlungsverfahrens	85
Besondere Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren	86
Regelungsplan	87
Haupturkunde	88
Wirtschaftsplan	89
(entfallen)	90-91
Verwaltungssatzungen	92
Abschluß des Verfahrens	93
Neuerlassung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen	94
(entfällt)	95

III. Hauptstück:

Behörden und Verfahren

1. Abschnitt:

Behörden

(entfällt)	96
Zuständigkeit während eines Verfahrens	97
Zuständigkeit außerhalb eines Verfahrens	98
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	99

2. Abschnitt:

Erklärungen der Parteien

(entfällt)	100
Erklärungen, Vergleiche, Bindung der Rechtsnachfolger	101
Abfindungswünsche der Parteien	102

3. Abschnitt:

Grundbuch, Grundkataster, technische Arbeiten

Vermessung	103
Einsatz von Ziviltechnikern	104
Bücherliche Eintragungen während des Verfahrens	105
Gegenüberstellungen, Abfindungsbescheinigungen	106
Verfügungen des Grundbuchgerichtes	107
Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung	108

Geltung für Rekursgerichte	109
Richtigstellung des Grundbuches und des Grundkatasters	110
(entfällt)	111
<u>4. Abschnitt:</u>	
<u>Besondere Verfahrensbestimmungen und Kosten</u>	
Kundmachungen	112
Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens und Überleitungsbestimmungen	113
Kosten	114
Kostenaufteilung	115
Kosteneinbringung	116
<u>5. Abschnitt:</u>	
<u>Sonstige Bestimmungen</u>	
Strafbestimmungen	117
Befreiung von Verwaltungsabgaben	118
Inkrafttreten des Gesetzes; Außerkraftsetzung bisher geltender Gesetze und Verordnungen	119
Umgesetzte EG-Richtlinien	120“

1b. § 2 lautet:

„§ 2

Zusammenlegungsgebiet; Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Behörde hat das Zusammenlegungsgebiet so zu bestimmen, daß die Ziele der Zusammenlegung (§ 1) möglichst zweckmäßig und wirtschaftlich erreicht werden können und den davon betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben.
- (2) Die Behörde hat das Verfahren von Amts wegen mit Verordnung durch Aufzählung aller Grundstücke einzuleiten (Einleitungsverordnung), wenn
- das Ziel der Zusammenlegung (§ 1) erreicht werden kann und
 - der zu erwartende Erfolg dem Aufwand an Arbeit und Kosten voraussichtlich entspricht.

- (3) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle Grundstücke, die im Zusammenlegungsgebiet liegen (einbezogene Grundstücke). Sie gliedern sich in Grundstücke, die
1. der Zusammenlegung unterzogen werden (ihre Eigentümer haben Anspruch auf Zuweisung einer Abfindung - § 17);
 2. nur in Anspruch genommen werden für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen oder Grenzänderungen (§ 18 Abs. 1);
 3. nur von der Neuvermessung erfaßt werden (um das Zusammenlegungsgebiet zweckmäßig abzurunden oder unvermessene Flächeneinschlüsse zu vermeiden) oder den Eigentümern ohne Vermessung verbleiben.
- (4) Während des Verfahrens dürfen Grundstücke - auch auf Antrag - mit Bescheid in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden, um
- gemeinsame Anlagen herzustellen,
 - gemeinsame Maßnahmen durchzuführen,
 - eine zweckmäßige Flureinteilung zu erzielen oder
 - das Verfahren sonst durchführen zu können.
- (5) Ebenso dürfen Grundstücke mit Bescheid aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden, wenn sie entbehrlich sind, um das Verfahrensziel zu erreichen. Ein Antrag auf Ausscheidung muß spätestens in der Berufung gegen den Besitzstandsausweis (§ 10) gestellt werden. Die Ausscheidung von Amts wegen muß spätestens erfolgen:
- bis zur Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen oder, wenn sie nicht angeordnet wird,
 - bis zur Erlassung des Zusammenlegungsplans.“

2. § 3 lautet:

„§ 3

Information der Grundeigentümer

Die Behörde muß die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke über die Rechtslage, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informieren. Kommen während des Verfahrens Parteien hinzu, weil ihre Grundstücke

nachträglich einbezogen werden (§ 2 Abs. 4), müssen sie auf ihren Wunsch ebenso informiert werden. Die Behörde muß im Einbeziehungsbescheid darauf hinweisen.“

3. § 3 a entfällt.

4. § 4 entfällt.

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde muß das Verfahren mit Verordnung einstellen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder Umstände hervorkommen, die eine dem Gesetz entsprechende Zusammenlegung verhindern.“

6. § 6 lautet:

„§ 6
Parteien

Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer von einbezogenen Grundstücken (§ 2 Abs. 3),
2. die Eigentümer von Grundstücken außerhalb des Zusammenlegungsgebietes, soweit sie
 - a) den im Grundsteuerkataster enthaltenen Grenzverlauf ihrer Grundstücke gegenüber dem Zusammenlegungsgebiet bestreiten oder
 - b) durch Entscheidungen der Behörde in ihren Rechten berührt werden,
3. andere Personen, soweit sie nach diesem Gesetz Rechte oder Pflichten haben,
4. die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse besteht (§ 1 Abs. 2 Z. 2 und § 15),
5. die Zusammenlegungsgemeinschaft,
6. der Bergbauberechtigte im Sinn des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2005, soweit er eine Berechtigung im Zusammenlegungsgebiet hat.“

7. In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „Grundstücke“ das Wort „einbezogenen“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „, die der Zusammenlegung unterzogen werden,“.
8. Dem § 7 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge angefügt: „, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und sie kein Vermögen mehr hat“.
9. In § 8 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „§ 12 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 2“ ersetzt und wird nach dem Wort „unterzogenen“ die Wortfolge „oder in Anspruch genommenen“ eingefügt.
10. In § 8 Abs. 2 wird der Punkt in lit e durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge angefügt:
„f) die Genehmigung nachgewiesener Barauslagen der Ausschußmitglieder;
g) die Nominierung von Schätzleuten.“
11. In § 8 Abs. 3 werden das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ und jeweils die Wortfolgen „der Zusammenlegung unterzogenen“ durch das Wort „einbezogenen“ ersetzt.
12. „In § 8 Abs. 4 werden das Wort „der“ nach dem Wort „tritt“ durch das Wort „das“ und das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt.“
13. In § 8 Abs. 5 lit. a werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“, die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ und das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt.
14. In § 8 Abs. 5 lit. b wird das Wort „Ersatzmannes“ durch das Wort „Ersatzmitgliedes“ ersetzt.
15. In § 8 Abs. 5 lit. d wird das Wort „Ersatzmännern“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.
16. § 8 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Behörde muß mit Verordnung
 1. eine Neuwahl des Ausschusses ausschreiben, wenn

- a) er mit Mehrheit seine Auflösung beschließt oder
 - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft eine Neuwahl verlangt; in diesem Fall muß die Behörde den bisherigen Ausschuß mit Bescheid abberufen;
2. eine Ergänzungswahl ausschreiben, wenn
- a) trotz Einberufung der Ersatzmitglieder weniger als die Hälfte der Ausschußmandate besetzt werden kann oder
 - b) nicht mehr alle Interessengruppen im Ausschuß vertreten sein können, weil das Zusammenlegungsgebiet geändert wurde; in diesem Fall darf die Behörde die Zahl der Ausschußmitglieder bis zur Höchstzahl (Abs. 5 lit. a) erhöhen.“

17. In § 8 Abs. 7 wird nach dem Wort „ihrer“ die Wortfolge „nachgewiesenen und vom Ausschuß genehmigten“ eingefügt.

18. In § 8 Abs. 11 werden das Wort „und“ durch das Wort „bis“ und das Wort „Rechtswirksamkeit“ durch das Wort „Rechtswirksamkeit“ ersetzt.

20. In § 9 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und eine Neuwahl des Ausschusses auszuschreiben“ und wird folgender Satz angefügt: „Die Behörde hat in besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen den Ausschuß mit Bescheid aufzulösen und mit Verordnung eine Neuwahl auszuschreiben.“

21. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat mit Verordnung einen Verwalter zu bestellen und ihn mit den Aufgaben der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft zu betrauen, wenn

- 1. die Stellen des Obmanns und seines Stellvertreters frei werden und trotz Neuwahl (selbst bei zweimaligem Wahlgang) unbesetzt bleiben oder
- 2. eine Neuwahl gemäß Abs. 2 oder § 8 Abs. 6 Z. 1 kein Ergebnis erbracht hat.

Die Funktion des gemäß Z. 1 bestellten Verwalters endet, sobald der bisherige Ausschuß – auch ohne ordnungsgemäße Einberufung gemäß § 8 Abs. 9 – nachträglich einen Obmann und einen Stellvertreter gewählt und der neue Obmann dies der Behörde angezeigt hat, andernfalls durch Verordnung der Behörde. Ein Verwalter darf erst bestellt werden:

- nach der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen oder, wenn sie nicht angeordnet wird,
- nach der Erlassung des Zusammenlegungsplans.

Abweichend davon darf aber die Behörde einen Verwalter jederzeit bestellen, wenn sie das Verfahren eingestellt hat und Verfügungen gemäß § 5 Abs. 2 treffen muß. In der Verordnung ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Verwalter zusteht. Die Entschädigung ist von der Zusammenlegungsgemeinschaft zu tragen.“

22. In § 9 Abs. 4 werden das Wort „Sachwalter“ durch das Wort „Verwalter“ und das Wort „Sachwalters“ durch das Wort „Verwalters“ ersetzt.

23. § 10 lautet:

„§ 10

Feststellung des Besitzstandes

(1) Die Behörde muß für die einbezogenen Grundstücke erheben:

- das Eigentum, die sonstigen Rechtsverhältnisse, das Ausmaß, die Lage und Benützungsarten sowie
- die Bergbau- und Wasserbuchberechtigten.

(2) Über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß Abs. 1 muß die Behörde einen Bescheid (Besitzstandsausweis) erlassen. Darin sind die einbezogenen Grundstücke auszuweisen und nach Eigentümern zu ordnen.

(3) Im Besitzstandsausweis müssen solche Angaben besonders gekennzeichnet werden, die von den Eintragungen im Grundbuch, im Grenz- oder Grundsteuerkataster abweichen.

(4) Die Behörde hat zur Beurteilung der Art und Einrichtung des Betriebes (§ 17 Abs. 7) insbesondere die Bodennutzung hinsichtlich der tatsächlichen Benützungsarten zu erheben.“

24. § 11 lautet:

„§ 11

Bewertung der Grundstücke

(1) Die Behörde muß die der Zusammenlegung unterzogenen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommenen Grundstücke (§ 2 Abs. 3 Z.1 und 2) in Form einer Schätzung bewerten. Es gibt zwei Arten der Bewertung:

- o Parteienbewertung,
- o amtliche Bewertung.

Eine Parteienbewertung kommt zustande, wenn alle Parteien übereinstimmende Erklärungen über die Bodenverhältnisse abgeben. Kommt keine Parteienbewertung zustande, hat die Behörde den Wert von Amts wegen zu ermitteln und dabei – ausgenommen bei der Ermittlung des Waldwertes (Summe des Boden- und des Bestandeswertes) – die vom Ausschuß nominierten Schätzleute zu hören. Die Grundlagen für die Wertermittlung müssen für alle Grundstücke gleich sein und zwar unabhängig davon, zu welchem Betrieb die Grundstücke gehören und wer sie besitzt. Der amtlichen Bewertung dürfen auch andere objektive Standortbewertungen (z.B. Finanzbodenschätzungsreinkarten, österreichische Bodenkartierung) zugrunde gelegt werden.

(2) Die Behörde hat amtlich zu bewerten durch:

- o Aufstellung jener Bonitätsklassen (Güteklassen), die der Bewertung zugrundegelegt werden, allenfalls anhand von Mustergründen;
- o Ermittlung, in welchem Wertverhältnis die einzelnen Bonitätsklassen zueinander stehen (Tarifizierung); dieses Wertverhältnis ist in ganzen Zahlen (Punkten) auszudrücken, die zueinander im selben Verhältnis wie die festgestellten Ertragswerte stehen müssen;
- o Einordnung der einzelnen Grundstücke oder Grundstücksteile in die einzelnen Bonitätsklassen und Ermittlung des gesamten Vergleichswerts jedes einzelnen Grundstücks.

(3) Ziel der Bewertung ist es, folgende Werte zu ermitteln:

- o Verkehrswert bei Grundstücken, die für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden;
- o Ertragswert bei Grundstücken, die der Zusammenlegung unterzogen werden.

Ertragswert ist der Nutzen, den der Boden jedem Besitzer aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen langfristig gesichert bringen kann. Dabei ist von einer üblichen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auszugehen; die innere und äußere Verkehrslage und die Grundstücksform sind nicht zu berücksichtigen.

- (4) Soweit es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewertung der dem Verfahren unterzogenen Waldgrundstücke und zur Ermittlung der Abfindungen erforderlich ist, darf die Behörde für diese zeitlich begrenzte Nutzungsbeschränkungen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren verfügen. Sie hat Ausnahmen davon nur aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, oder zur finanziell geordneten Weiterführung des Betriebes oder der Sicherung des Lebensunterhaltes der von der Nutzungsbeschränkung Betroffenen, zu bewilligen.
- (5) Waldbestände sind amtlich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Waldwertschätzung und gesondert von Grund und Boden zu bewerten.
- (6) Bei der Bewertung dürfen folgende Verhältnisse und Gegenstände nicht berücksichtigt werden:
1. vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Grundstücke, vor allem Kulturzustände, die ungewöhnlich hoch oder durch Vernachlässigung gesunken sind;
 2. örtlich gebundene Belastungen, die durch die Zusammenlegung nicht entbehrlich werden (wie Leitungsrechte);
 3. Dauerkulturen (wie Weinstöcke, Obstbäume);
 4. Gehölze mit geringem Holzwert;
 5. andere Grundstücksbestandteile, vor allem landwirtschaftliche Vorrichtungen (wie Heustadl, Zäune).“

25. § 12 lautet:

„§ 12

Bewertungs- und Neubewertungsplan

- (1) Über die Ergebnisse der Bewertung muß die Behörde einen Bescheid (Bewertungsplan) erlassen. Darin sind die bewerteten Grundstücke auszuweisen und

nach Eigentümern zu ordnen. Der Bewertungsplan muß auch eine planliche Darstellung der darin enthaltenen Grundstücke umfassen.

- (2) Treten Wertänderungen durch Elementarereignisse nach der Bewertung, aber vor der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen ein, dann müssen die betroffenen Grundstücke neu bewertet werden. Anträge darauf müssen spätestens zwei Monate ab der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen gestellt werden. Die Behörde muß über das Ergebnis der Neubewertung einen Bescheid erlassen, der den Bewertungsplan abändert (Neubewertungsplan).“

26. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde muß für das Zusammenlegungsgebiet die erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen planen. Das sind jene, die

- notwendig sind, um die Abfindungsgrundstücke zweckmäßig zu erschließen oder die natürlichen Ertragsbedingungen langfristig zu sichern, damit die Abfindungsgrundstücke zweckmäßig bewirtschaftet werden oder
- sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und mehreren Parteien dienen.“

27. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch vorhandene gleichartige Anlagen oder durch Bodenwertänderungen (Abs. 3) nicht gedeckt ist.“ ersetzt durch die Wortfolge „oder durch vorhandene Anlagen nicht gedeckt ist oder sonst zur Verfügung steht.“ Die Wortfolge „, soweit dies bei Berücksichtigung der gesamten Vorteile, die der Partei durch die Zusammenlegung erwachsen, zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint“ entfällt.

28. In § 13 entfallen die Abs. 3 und 4 und erhält der (bisherige) Absatz 5 die Absatzbezeichnung „(3)“. In § 13 Abs. 3 (neu) entfällt die Wortfolge „nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 2“ und wird folgender Satz angefügt:
„Parteistellung in diesem Verfahren haben die Zusammenlegungsgemeinschaft und die Eigentümer jener Abfindungsgrundstücke, die von diesen gemeinsamen Anlagen betroffen wurden.“

29. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde muß über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Entwurf erstellen. Sie hat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben (§ 45 Abs. 3 AVG 1991):

- o dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft,
- o den Eigentümern jener Anlagen und Objekte im Zusammenlegungsgebiet, die durch die Planungen berührt werden,
- o dem Bergbauberechtigten, falls seine Berechtigung berührt wird,
- o den Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen.“

30. § 14 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Falls zur Ausführung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Bewilligungen von solchen Behörden erforderlich sind, die für Angelegenheiten gemäß § 97 Abs. 3 lit. c und d zuständig sind, dann muß die Behörde diese Bewilligungen von Amts wegen einholen. Bezieht sich der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auch auf bewilligungspflichtige Angelegenheiten außer jenen des § 97 Abs. 3 lit. c und d, dann ersetzt er auch diese Bewilligungen. Die Behörde hat aber dabei die dafür geltenden materiellen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 leiden bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG), soweit

- o deren Ausführung für die Erreichung des Verfahrenszieles nicht mehr erforderlich ist oder dieses beeinträchtigt oder
- o die gemäß Abs. 3 erforderlichen Bewilligungen versagt oder unter solchen Vorschriften erteilt werden, die mit den Bescheiden gemäß Abs. 2 unvereinbar sind.“

31. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde hat den Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungspflicht an einzelnen Anlagen auf Antrag mit Bescheid festzustellen.“

32. § 14 Abs. 6 bis 9 lautet:

„(6) Die Behörde hat die für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Grundflächen mit dem Zusammenlegungsplan, bei Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen vorläufig mit dieser, ins Eigentum zu übertragen:

- o der Gemeinde, oder
- o einer Erhaltungsgemeinschaft oder
- o anderen Personen, sofern sie der Übertragung zustimmen.

(7) Die Erhaltungsgemeinschaft besteht aus den Grundeigentümern, die aus einer gemeinsamen Anlage einen Vorteil ziehen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist mit Verordnung der Behörde zu bilden, die auch die Satzung zu enthalten hat. Darin sind die innere Einrichtung und die Tätigkeit der Erhaltungsgemeinschaft so zu regeln, daß die Erhaltungsgemeinschaft ihren Zweck erfüllen kann. Die Behörde hat die Satzung abzuändern, um die Erhaltung der gemeinsamen Anlage nachhaltig zu sichern.

(8) Die Behörde ist Aufsichtsbehörde über die Erhaltungsgemeinschaft und hat auch – unter Ausschluß des Zivilrechtsweges – über Streitigkeiten zu entscheiden, die innerhalb der Erhaltungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen. Sie hat mit Verordnung einen Verwalter zu bestellen und ihn mit den Aufgaben der Organe der Erhaltungsgemeinschaft zu betrauen, wenn die Stelle des Obmanns unbesetzt bleibt. In der Verordnung ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Verwalter zusteht. Die Entschädigung ist von der Erhaltungsgemeinschaft zu tragen. Die Funktion des Verwalters endet, sobald – auch ohne satzungsgemäße Einberufung des entsprechenden Organs – ein Obmann bestellt wurde. § 9 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(9) Die Behörde hat die Erhaltungsgemeinschaft mit Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bildung weggefallen und alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und sie kein Vermögen mehr hat.“

33. § 14 Abs. 10 und 11 entfallen.

34. In § 14a Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 14b Abs. 8“ das Zitat „§ 14b Abs. 9“.

35. In § 14a Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 97 Abs. 4“ das Zitat „§ 97 Abs. 3“.

36. In § 14b Abs. 8 wird nach dem Wort „Umweltanwaltschaft“ die Wortfolge „mit den Rechten nach Abs. 9, Umweltorganisationen gemäß § 34b Abs. 8 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, mit den Rechten nach Abs. 10“ eingefügt.
37. § 14b Abs. 8 zweiter Satz erhält die Bezeichnung Abs. 9. In § 14b Abs. 9 (neu) entfällt die Wortfolge „und an den Verfassungsgerichtshof“.
38. Dem § 14b wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Eine Umweltorganisation (Abs. 8) ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist (Abs. 4) eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgegeben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“
39. In § 15 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 17 Abs. 3 und 7“ das Zitat „§ 17 Abs. 3“, im zweiten Satz wird die Wortfolge „die Grundzuteilung den Betrag zu bezahlen, der gemäß § 17 Abs. 4 vereinbart wurde oder im Fall der Enteignung zu zahlen wäre“ ersetzt durch die Wortfolge „den bereitgestellten Grund der Zusammenlegungsgemeinschaft den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben oder den sie im Fall der Enteignung als Entschädigung zahlen müssten.“
40. § 16 Abs. 3 entfällt.
41. In § 17 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 bis 8“ das Zitat „Abs. 2 bis 9“, anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 1 bis 6“ das Zitat „§ 11 Abs. 1 bis 5“. § 17 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
42. § 17 Abs. 3 lautet:
„(3) Unter Berücksichtigung des § 16 Abs.1 ist der gemäß Abs. 2 anfallende Grund zu verwenden:
o für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse,

- o für gemeinsame Anlagen, soweit die Zusammenlegungsgemeinschaft zustimmt oder
 - o für Grundzuteilungen gegen Geldleistung an Parteien, sofern diese zustimmen und dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt.“
43. In § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „sind in einer Niederschrift festzuhalten“ ersetzt durch die Wortfolge „schriftlich oder niederschriftlich abgegeben werden“.
44. § 17 Abs. 5 bis 8 entfällt. § 17 Abs. 5 und 6 (neu) lautet:
- „(5) Der Wert der Grundabfindung hat mit dem errechneten Abfindungsanspruch mit angemessener Genauigkeit übereinzustimmen. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 % (bei Waldabfindungen nicht mehr als 30 % des Flächenausmaßes jener Waldflächen, die weder forstrechtlichen Beschränkungen unterliegen noch Waldboden außer Ertrag sind) des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Zusätzlich müssen Wertänderungen nach § 12 Abs. 2 in Geld ausgeglichen werden.
- (6) Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Die gesamte Grundabfindung einer Partei hat in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei unter Bedachtnahme auf die gemäß § 10 Abs. 4 erhobenen Verhältnisse weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 13 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 10 % dieses Verhältnisses zulässig, wenn dadurch, unter Bedachtnahme auf die Interessen der Parteien, ein größerer Zusammenlegungserfolg, eine bessere Ausformung oder sonstige Vorteile erzielt werden können. Eine Grundabfindung darf keine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge haben.“

45. In § 17 erhält der (bisherige) Absatz 9 die Bezeichnung Abs. 7. § 17 Abs. 8 (neu) lautet:
„(8) Die Behörde darf einer Partei eine Grundabfindung zuweisen, die von den Bestimmungen der Abs. 1, 5 und 6 abweicht, sofern die Partei dem schriftlich oder niederschriftlich zustimmt. Diese Zustimmung muß sich auf Art und Ausmaß der Abweichung beziehen.“
46. Die Überschrift zu § 18 lautet:
„Sonstige Grundstücke“
47. § 18 Abs. 1 entfällt. In § 18 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 1 und 2. In § 18 Abs. 2 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 2 Abs. 2 lit. c“ das Zitat „§ 2 Abs. 2 Z. 3“. § 18 Abs. 4 entfällt.
48. § 19 lautet:

„§ 19

Nachbewertung; Abwertung

- (1) Ertragswertänderungen, die durch gemeinsame Maßnahmen oder Anlagen verursacht werden, sind durch eine Nachbewertung zu ermitteln und im Zusammenlegungsplan zu verarbeiten.
- (2) Die Behörde muß ein Abfindungsgrundstück abwerten, wenn es eine unvermeidbare besonders ungünstige Form hat. Die Wertdifferenz ist als Abfindung in Grundfläche auszugleichen und von allen beitragspflichtigen Parteien anteilig aufzubringen. In Berufungsverfahren darf die Wertdifferenz auch in Geld ausgeglichen werden.“
49. In § 20 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 6“ das Zitat „§ 11 Abs. 2“.
50. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Anlässlich der Anordnung, die Geldausgleiche durchzuführen, muß die Behörde den Angleichungsfaktor neu bestimmen, wenn sich der Verkehrswert inzwischen wesentlich geändert hat.“

51. § 20 Abs. 3 entfällt.
52. In § 21 Abs. 2 lit. c tritt anstelle des Zitates „§ 18 Abs. 2“ das Zitat „§ 18 Abs. 1“, anstelle des Zitates „§ 17 Abs. 7“ das Zitat „§ 17 Abs. 5“ und anstelle des Zitates „§ 24 Abs. 5“ das Zitat „§ 24 Abs. 4“.
53. In § 21 Abs. 2 lit. f wird die Wortfolge „, allfälliger Verfügungen gemäß § 16 Abs. 2 sowie eine Darstellung des Verfahrensganges“ durch die Wortfolge „und allfällige Verfügungen gemäß § 16 Abs. 2 (Haupturkunde)“ ersetzt.
54. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Grundabfindungen“ die Wortfolge „und den vorläufigen Eigentumsübergang an den für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Grundflächen“ angefügt.
55. In § 22 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „, weil insbesondere zahlreiche alte Grundstücke infolge des bereits in Angriff genommenen Ausbaues der gemeinsamen Anlagen durchschnitten oder Grenzen vieler alter Grundstücke infolge der bereits zur Durchführung gelangten gemeinsamen Maßnahmen nicht mehr ersichtlich sind“.
56. § 22 Abs. 3 und 5 entfallen. In § 22 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 und 6 die Bezeichnung Abs. 3 und 4, in Abs. 3 wird nach dem Wort „Zusammenlegungsplanes“ die Wortfolge „oder einer Vollziehungsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 “ angefügt, die Wortfolge „dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist“ wird ersetzt durch die Wortfolge „dadurch die Grundabfindung einer anderen Partei zugewiesen wird.“
57. In § 23 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

58. In § 23 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 17 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 17 Abs. 2“.
59. In § 24 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 7 lit. c und e“ das Zitat „§ 11 Abs. 6 Z. 3 und 5“, anstelle des Zitates „§ 23 Abs. 1“ das Zitat „§ 113 Abs. 7“ und wird nach dem Wort „Geldentschädigung“ die Wortfolge „zu Lasten der Zusammenlegungsgemeinschaft“ eingefügt.
60. In § 24 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 7 lit. c und e“ das Zitat „§ 11 Abs. 6 Z. 3 und 5“ und anstelle des Zitates „§ 23 Abs. 1“ das Zitat „§ 113 Abs. 7“.
61. § 24 Abs. 3 lautet:
„(3) Parteien, die durch vorübergehende Minderwerte wesentliche Nachteile erleiden, haben Anspruch auf Geldentschädigung. Diese Entschädigung ist von der Zusammenlegungsgemeinschaft zu leisten. Sie ist ihr von jenen Parteien zurückzuerstatten, durch deren Verhalten Minderwerte eingetreten sind. Parteien, die Vorteile aus vorübergehenden Mehrwerten genießen, haben diese der Zusammenlegungsgemeinschaft in Geld zu erstatten. Anspruch auf diesen Erstattungsbetrag hat jene Partei, durch deren Verhalten der Mehrwert eingetreten ist. In beiden Fällen sind andere Vereinbarungen erlaubt. Ansprüche müssen bei der Behörde bis spätestens 1. Juni des Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, das auf die Übernahme der Grundabfindungen folgt.“
62. § 24 Abs. 4 entfällt. In § 24 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. In § 24 Abs. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 9“ das Zitat „§ 11 Abs. 5“.
63. § 24 Abs. 5 (neu) lautet:
„(5) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Behörde gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem angeordneten Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen, wenn aber gemäß § 113 Abs. 7 eine Frist festgelegt oder zwischen den Parteien vereinbart wurde, mit deren Ablauf.“

64. In § 24a Abs. 2 entfällt das Klammerzitat „(§ 22 Abs. 3)“.
65. In § 24a Abs. 3 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „auf Antrag“ eingefügt.
66. In § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach Anhörung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft“.
67. § 26 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
68. In § 26a Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 17 Abs. 7 und 8“ das Zitat „§ 17 Abs. 5 und 6“.
69. § 26a Abs. 5 lautet:
„(5) Der Schadenersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die Agrarbehörde trägt, die den Schaden verursacht hat. Der Rechtsträger hat in diesem Verfahren Parteistellung.“
70. § 29 lautet:

„§ 29

Weingartenzusammenlegung

- (1) Weingärten sind Grundflächen gemäß § 2 Z. 2 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150.
- (2) Für die Zusammenlegung von Weingärten gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts, soweit Abs. 3 und die §§ 32 und 33 nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Weingartenzusammenlegungsgebiet muß sich auf solche Gebiete oder Gebietsteile erstrecken, die als Weinbauflur(en) bestimmt sind (§ 4 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl. 6150).“
71. Die §§ 30 und 31 entfallen.

72. In § 32 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 3 bis 6“ das Zitat „§ 11 Abs. 2 und 3“.
73. Der 3. Abschnitt entfällt.
74. Die Überschrift zu § 43 lautet:
„Voraussetzungen für Feststellungsbescheide“
75. Die Überschrift zu § 44 lautet:
„Durchführung im Grundbuch; Nichtigkeit“
76. In § 44 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Flurbereinigungsverfahren“ durch die Wortfolge „gemäß § 42 Abs. 1“ ersetzt, tritt anstelle des Zitates „lit. d AVG 1950“ das Zitat „Z. 4 AVG 1991“ und wird folgender Satz angefügt: „Eine Nichtigerklärung ist nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.“
77. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Behörde hat auf Antrag Grundstücke von neu zu bildenden oder schon bestehenden Eigentumsgemeinschaften zu agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu erklären. Die Rechtsform bestehender Eigentumsgemeinschaften ist unbeachtlich. Voraussetzungen für die Erklärung sind, daß
1. eine Regelung der Verwaltung und Nutzung nach den Vorschriften für die Agrargemeinschaften auch für den wirtschaftlichen Zweck dieser Eigentumsgemeinschaft notwendig ist,
 2. Anteilsrechte an Stammsitzliegenschaften gebunden werden können.“
78. Im § 46 Abs. 1 wird das Wort „Anteilrechte“ durch das Wort „Anteilsrechte“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sobald die Behörde für sie Verwaltungssatzungen erlassen hat.“ § 46 Abs. 2 entfällt. In § 46 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

79. In der Überschrift des § 47 wird das Wort „Anteilrechtes“ durch das Wort „Anteilsrechtes“ und das Wort „Anteilrechten“ durch das Worte „Anteilsrechten“ ersetzt.
80. In § 47 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ , insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten als Miteigentümern oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.“
81. § 47 Abs. 2 lautet:
„(2) Das Grundbuchsgericht muß aufgrund einer Mitteilung der Behörde agrargemeinschaftliche Grundstücke im Grundbuch als solche bezeichnen. Im Eigentumsblatt der betreffenden Grundbucheinlagen ist ersichtlich zu machen:
- welche Anteilsrechte an Stammsitzliegenschaften gebunden sind,
 - die Anzahl dieser Anteilsrechte,
 - die Einlagezahlen der Stammsitzliegenschaften, mit denen sie verbunden sind.
- Persönliche Anteilsrechte sind nur nach ihrer Anzahl ersichtlich zu machen.
In den Gutsbestandsblättern der Stammsitzliegenschaften ist ersichtlich zu machen,
- wie viele Anteilsrechte damit verbunden sind,
 - auf welche agrargemeinschaftlichen Liegenschaften sich die Anteilsrechte beziehen.“
82. In § 47 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Anteilrecht“ durch das Wort „Anteilsrecht“ und das Wort „Anteilrechts“ durch das Wort „Anteilsrechts“ ersetzt.
83. § 47 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Behörde muß die Absonderung bewilligen, wenn
1. das Anteilsrecht, das abgesondert werden soll,
 - a) mit einer anderen Stammsitzliegenschaft dieser Agrargemeinschaft verbunden oder
 - b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben oder

- c) mit einer Grundbuchseinlage verbunden werden soll, in der derselbe Eigentümer wie in der bisherigen Stammsitzliegenschaft einverleibt ist oder
 - d) mit einer Grundbuchseinlage verbunden werden soll, die an dieser Agrargemeinschaft bisher nicht beteiligt war, und wenn in diesem Fall die Agrargemeinschaft zustimmt; und wenn in diesem Fall die Agrargemeinschaft zustimmt, und
2. dadurch keine Anhäufung von Anteilsrechten eintritt, die dem Gemeinschaftsverhältnis schadet.“
84. § 47 Abs. 5 entfällt. In § 47 erhalten die (bisherigen) Absätze 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. In § 47 Abs. 5 (neu) wird das Wort „Anteilrecht“ durch das Wort „Anteilsrecht“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Behörde darf die Genehmigung nur erteilen, wenn das Anteilsrecht mit einer Grundbuchseinlage verbunden wird.“
85. In § 47 Abs. 6 (neu) wird das Wort „Anteilrecht“ durch das Wort „Anteilsrecht“ und das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
86. In § 48 Abs. 1 werden die Zahl „2000“ durch die Zahl „4000“ und das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt, § 48 Abs. 3 entfällt.
87. § 49 lautet:

„§ 49

Aufsicht über Agrargemeinschaften

- (1) Die Behörde ist Aufsichtsbehörde über Agrargemeinschaften. Sie muß auch über Streitigkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft entscheiden, die aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstanden sind.
- (2) Wenn die Agrargemeinschaft keine Verwaltungsorgane einsetzt, hat die Behörde mit Verordnung einen Verwalter zu bestellen. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 und des § 9 Abs. 4 gelten sinngemäß.
- (3) Die Behörde hat den Ausschuß (Vorstand) oder die Vollversammlung einzuberufen, wenn die Organe damit säumig sind oder nicht bestehen. Sie muß da-

bei die Verwaltungssatzungen anwenden. Der Vertreter der Behörde übernimmt für diesen Fall die Aufgaben des Obmanns, hat aber kein Stimmrecht.

(4) Wenn jemand an Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ausschusses (Vorstands) mitgewirkt hat, der zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht oder nicht mehr Mitglied der Agrargemeinschaft war, beeinflußt dies die Gültigkeit des Beschlusses nicht.“

88. In § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „Hauptteilung (Generalteilung) oder eine Einzelteilung (Spezialteilung)“ durch die Wortfolge „Einzelteilung oder eine Sonder-
teilung“ ersetzt.
89. § 50 Abs. 3 und 4 entfallen. In § 50 erhalten die (bisherigen) Absätze 5, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5. § 50 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Die Einzelteilung ist die gänzliche oder teilweise Auflösung der Agrarge-
meinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum. Die Son-
derteilung ist die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft un-
ter Aufrechthaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern.“
90. In § 50 Abs. 4 und 5 (jeweils neu) wird jeweils das Wort „Anteilrechte“ durch das
Wort „Anteilsrechte“ ersetzt.
91. Die §§ 51 bis 62 entfallen.
92. Der 2. Unterabschnitt erhält die Bezeichnung „1. Unterabschnitt“. Die Über-
schrift des 1. Unterabschnittes (neu) lautet „Einzelteilung“.
93. § 63 lautet:

„§ 63

Parteien

Im Einzelteilungsverfahren sind Parteien:

1. die Mitglieder der Agrargemeinschaft,
2. die Eigentümer gemäß § 64 Abs. 3 einbezogener Grundstücke,

3. Personen, die an Grundstücken im Einzelteilungsgebiet dinglich oder obligatorisch berechtigt sind: für den Einzelteilungsplan oder den Einzelteilungsvergleich,
4. andere Personen, soweit sie nach diesem Gesetz Rechte oder Pflichten haben,
5. die Agrargemeinschaft im Falle des § 75 lit. c.“

94. § 64 lautet:

„§ 64

Einleitung des Verfahrens

(1) Die Behörde darf das Verfahren nur einleiten, wenn

1. die Mitglieder der Agrargemeinschaft es beantragen, wobei der Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden muß, die mehr als die Hälfte, bei forstwirtschaftlichen Grundstücken mehr als zwei Drittel, der Anteilsrechte vertreten;
2. die Teilung
 - forstgesetzlich zulässig ist,
 - ein Gebiet betrifft, das forstlich im Großen nicht bewirtschaftet werden kann, es sei denn, daß sie gemeinsam mit einem Verfahren nach dem I. Hauptstück erfolgen soll,
 - den gemeinschaftlichen Besitz nicht unwirtschaftlich zersplittert,
 - für die anteilsberechtigten Liegenschaften im Vergleich zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft dauernde wesentliche agrarstrukturelle Vorteile bietet, und zwar auch dann, wenn man eine Regelung und den Vorteil der Gemeinschaft berücksichtigt.

(2) Die Behörde hat das Verfahren mit Bescheid einzuleiten, in dem das Einzelteilungsgebiet (die zu teilenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke) eindeutig zu bezeichnen ist.

(3) Für die Einbeziehung und Ausscheidung anderer Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und 5 sinngemäß.“

95. Die §§ 65 und 66 entfallen.

96. § 67 lautet:

„§ 67
Ermittlungsverfahren

Die Behörde muß, soweit erforderlich, ermitteln bzw. planen:

- die Umfangsgrenzen des Einzelteilungsgebiets,
- die Bewertung der darin liegenden Grundstücke, sofern darüber kein Übereinkommen zustande kommt (§ 11 gilt sinngemäß) und des sonstigen Vermögens (Bewertungsplan),
- die Parteien, ihre Anteilsrechte und die sich daraus ergebenden Ansprüche,
- die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen,
- die Abfindungen oder Ablösungen, die auf die Parteien entfallen,
- die Grundlagen für die notwendige Regelung aller anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- die Notwendigkeit und das Ausmaß des Fortbestehens bestimmter gemeinschaftlicher Nutzungsrechte.“

97. Die §§ 68 und 69 entfallen.

98. § 70 lautet:

„§ 70
Anspruch der Parteien

Die Behörde muß die Parteien nach dem Wert ihrer Anteile möglichst in Grundstücken abfinden. Unterschiede zwischen dem Anspruch und dem Wert der Abfindung sind in Geld auszugleichen. Dieser Ausgleich darf höchstens 5 % des Abfindungsanspruchs ausmachen. § 17 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

99. Die §§ 71 bis 74 entfallen.

100. § 76 entfällt.

101. § 77 lautet:

„§ 77

Forderungen

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf einem der Einzelteilung unterzogenen Grundstück bücherlich sichergestellt sind, sind von allen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile dem Gläubiger vor Erlassung des Einzelteilungsplanes zurückzuzahlen. Der Gläubiger muß die Zahlung annehmen.

(2) Wenn solche Forderungen nicht ziffernmäßig bestimmt sind, muß die Behörde zunächst versuchen, einen Vergleich zustande zu bringen, in dem die Forderungen ziffernmäßig bestimmt werden. Wenn das gelingt, ist gemäß Abs. 1 vorzugehen. Wenn das mißlingt, muß die Behörde die Forderungen ungeteilt auf alle Abfindungen übertragen.“

102. Die §§ 79 und 80 lauten:

„§ 79

Einzelteilungsplan

(1) Die Behörde muß über das Ergebnis der Einzelteilung einen Bescheid (Einzelteilungsplan) erlassen, sofern

1. die neue Flureinteilung abgesteckt ist und
2. folgende Bescheide rechtskräftig sind, soweit sie schon vorher erlassen wurden:
 - Verzeichnis der Mitglieder und ihrer Anteilsrechte,
 - Besitzstandsausweis,
 - Bewertungsplan,
 - Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§§ 13 bis 14b gelten sinngemäß)

(2) Der Einzelteilungsplan muß, soweit erforderlich, enthalten:

- Inhaltlich alle in Abs. 1 Z. 2 genannten Bescheide, soweit sie nicht schon vorher erlassen wurden,
- Lageplan: eine planliche Darstellung der neuen Flureinteilung,
- Abfindungsberechnung: die rechnerische Ermittlung des Abfindungsanspruchs jeder Partei,
- Abfindungsausweis (§ 21 Abs. 2 lit. c gilt sinngemäß)
- Teilabfindungsausweis (§ 21 Abs. 2 lit. d gilt sinngemäß)

- Haupturkunde: die Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, die zur Neuordnung gehören.

§ 80

Sonderteilungsverfahren

Im Sonderteilungsverfahren sind die Bestimmungen für die Einzelteilung mit folgenden Änderungen sinngemäß anzuwenden:

3. Parteien sind der Sonderteilungswerber, die Agrargemeinschaft und die in § 63 Z. 3 und 4 genannten Personen;
4. Die Behörde muß das Verfahren einleiten, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt und ihr gleichzeitig ein genehmigungsfähiger Vergleich zwischen dem Sonderteilungswerber und der Agrargemeinschaft vorgelegt wird. Die Behörde muß den Vergleich genehmigen, wenn dadurch der gemeinschaftliche Besitz nicht unwirtschaftlich zersplittert wird. Der genehmigte Vergleich ersetzt den Sonderteilungsplan.“

103. Vor § 81 entfällt die Überschrift „b) Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung).“

104. Die §§ 81 und 82 lauten:

„§ 81

Gleichzeitige Sonder- und Einzelteilungsanträge

Wenn der Behörde ein Sonderteilungsantrag vorliegt und danach ein Einzelteilungsantrag gestellt wird, der sich auf das ganze Vermögen der Agrargemeinschaft bezieht, gilt bis zur Erlassung des Sonderteilungsplans bzw. bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Z. 2:

Die Behörde muß zunächst über den Einzelteilungsantrag entscheiden. Ab dem Einlangen des Einzelteilungsantrags bis zur Rechtskraft des Einzelteilungsplans ist der Sonderteilungsantrag nicht weiter zu behandeln. Sobald der Einzelteilungsplan rechtskräftig ist, gilt der Sonderteilungsantrag als erledigt. Er ist je-

doch weiter zu behandeln, sofern der Einzelteilungsantrag rechtskräftig abgewiesen wird.

„§ 82

Übernahme der Abfindungsgrundstücke; Nachträgliche Wertausgleichungen;
Abschluß bzw. Einstellung des Verfahrens

Die Bestimmungen der §§ 5, 12 Abs. 2, 22, 27 und 28 gelten sinngemäß.“

105. § 83 entfällt.

106. Der 3. Unterabschnitt erhält die Bezeichnung „2. Unterabschnitt“.

107. Im § 84 Abs. 1 wird die Wortfolge „im § 63 Abs. 2 genannten Rechtspersönlichkeiten“ ersetzt durch die Wortfolge „Agrargemeinschaften und die im § 63 Z. 1, 3 und 4 genannten Personen“.

108. § 84 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

„(2) Die Behörde muß das Regelungsverfahren mit Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag (Abs. 3) einleiten, wenn die Regelung notwendig ist

1. aus wirtschaftlichen Gründen (wie unzweckmäßige Bewirtschaftung, Nutzung, die der Ertragsfähigkeit nicht angepaßt oder überhaupt ungeregelt ist, aber nicht für bloße Grenzfeststellungen),
2. zur Wahrung öffentlicher Interessen,
3. wegen Streitigkeiten in der Gemeinschaft oder
4. bei Waldgrundstücken besonders auch aus forstwirtschaftlichen Gründen.

(3) Einen Antrag gemäß Abs. 1 muß die Agrargemeinschaft oder mindestens ein Viertel der gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten stellen.

(4) Die Behörde muß das Regelungsgebiet im Einleitungsbescheid eindeutig festlegen. Er ist nur der Agrargemeinschaft und den Antragstellern zuzustellen.“

109. § 84 Abs. 5 entfällt.

110. In § 85 entfällt die Wortfolge „bei der Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte“, der Wortteil „Anteil-“ wird durch den Wortteil „Anteils-“, das Wort „Anteilrechte“ durch das Wort „Anteilsrecht“ ersetzt.
111. Die Überschrift zu § 86 lautet:
„Besondere Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren“
112. In § 86 1. Satz tritt anstelle des Zitates „§§ 66 bis 74“ das Zitat „§§ 67 bis 70“.
113. In § 86 lit. b wird jeweils das Wort „Verhältnisse“ durch das Wort „Verhältnis“, das Wort „Anteilrechtes“ durch das Wort „Anteilsrechtes“ und das Wort „Teiles“ durch das Wort „Teils“ ersetzt, das Wort „entweder“ und folgende Wortfolge entfallen: „, dessen Ausmaß nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnisse ihres bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Teilgenossen entspricht oder, wenn die Regelung in der Feststellung der einzelnen Nutzungsrechte selbst besteht, auf die unveränderte Belassung ihres Rechtes. In beiden Fällen besteht dieser Anspruch vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und vorbehaltlich jener Einschränkungen, die entweder zur zweckmäßigen Regelung der Ausübung der einzelnen Rechte notwendig sind oder sich aus der verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder einzelner Nutzungen behufs Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Grundstücke ergeben. Müßten zu diesem Zwecke gewisse Nutzungen so herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, daß hiedurch einzelne Parteien unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind diese hiefür zu Lasten der Gemeinschaft entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder durch Geld, je nachdem der eine oder andere Vorgang angemessener und den Wünschen der Parteien entsprechender ist, zu entschädigen“.
114. § 86 lit. c entfällt.
115. In § 86 erhält die (bisherige) lit. d die Bezeichnung lit. c. In § 86 lit. c (neu) entfällt der erste Satz.
116. § 86 lit. e entfällt.

117. In § 86 erhält die (bisherige) lit. f die Bezeichnung lit. d. In § 86 lit. d (neu) wird das Wort „Anteilrechte“ durch das Wort „Anteilsrecht“ ersetzt, die Wortfolge „Maßgabe der im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach“ entfällt, das Wort „Verhältnisse“ wird durch das Wort „Verhältnis“ ersetzt und die Wortfolge „oder durch Feststellung der Nutzungsrechte selbst nach Art, Maß, Ort und Zeit der Nutzung am ganzen Regelungsgebiete oder an Teilen dieses (Nutzungsflächen)“ entfällt.

118. § 86 lit. g und h entfallen.

119. Die §§ 87 bis 89 lauten:

„§ 87

Regelungsplan

Die Behörde muß über das Ergebnis der Regelung einen Bescheid (Regelungsplan) erlassen. Dieser muß - soweit erforderlich - enthalten:

- Haupturkunde (§ 88),
- Wirtschaftsplan (§ 89),
- Verwaltungssatzungen (§ 92),
- Lageplan: eine planliche Darstellung des Regelungsgebiets,
- Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§§ 13, 14 Abs. 1 bis 6, 14a und 14b gelten sinngemäß),
- Liste der Parteien und Verzeichnis der Anteilsrechte.

§ 88

Haupturkunde

Die Haupturkunde muß enthalten:

1. Aufzählung der Grundstücke im Regelungsgebiet mit

- Katastralgemeinde,
- Zahl der Grundbuchseinlage,
- Grundstücksnummer,
- Fläche,
- Benützungsort, soweit diese Angaben im Wirtschaftsplan fehlen;

2. Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse, die zur Regelung gehören.

§ 89

Wirtschaftsplan

(1) Die Behörde muß nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit erstellen:

- wenn das Regelungsgebiet Waldflächen umfaßt: einen Waldwirtschaftsplan (Abs. 2),
- wenn es Alm- bzw. Weideflächen umfaßt: einen Weidewirtschaftsplan (Abs. 4),
- wenn es beides umfaßt: sowohl einen Wald- als auch einen Weidewirtschaftsplan im jeweils notwendigen Ausmaß.

(2) Der Waldwirtschaftsplan muß - soweit erforderlich - umfassen:

- Hiebssatz;
- Nutzungsplan;
- Bewirtschaftungsvorschriften;
- Forstkarte.

(3) Die Behörde muß Waldwirtschaftspläne mit Ausnahme der Nutzungspläne mit unbefristeter Geltungsdauer erlassen. Nutzungspläne sind alle fünf Jahre zu erlassen, darin enthaltene Fällungen bedürfen keiner gesonderten forstrechtlichen Bewilligung.

(4) Der Weidewirtschaftsplan muß - soweit erforderlich – enthalten:

- Feststellung des nachhaltigen Ertrags, getrennt nach den einzelnen Weideteilen;
- Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherung eines nachhaltigen Ertrags;
- Vorkehrungen zur Verbesserung und Verbilligung des Betriebs;
- Vorkehrungen zur Sicherung vor Schäden;
- Vorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb der Weide.“

120. §§ 90 und 91 entfallen.

121. Die §§ 92 bis 94 lauten:

„§ 92

Verwaltungssatzungen

- (1) Verwaltungssatzungen müssen jedenfalls Bestimmungen enthalten über
- den Namen und den Sitz der Gemeinschaft,
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Wirkungsbereich der Vollversammlung und das Zustandekommen gültiger Beschlüsse,
 - Wahl, Rechte und Pflichten der Vertretungsorgane und den Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Anzahl ihrer Anteilsrechte. Das gilt auch für das Stimmrecht in der Vollversammlung.

§ 93

Abschluß des Verfahrens

- Die Behörde muß das Regelungsverfahren mit Bescheid abschließen, sobald
- der Regelungsplan vollzogen wurde und das Grundbuch allenfalls richtiggestellt ist oder
 - sich ergibt, daß die in § 84 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 94

Neuerlassung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen

- (1) Die Behörde darf bestehende Wirtschaftspläne oder Verwaltungssatzungen außerhalb eines Regelungsverfahrens von Amts wegen oder aufgrund eines von der Vollversammlung beschlossenen Antrags ganz oder teilweise neu erlassen.
- (2) Wirtschaftspläne dürfen nur neu erlassen werden, soweit die bestehenden den wirtschaftlichen Verhältnissen oder betriebstechnischen Grundsätzen widersprechen.
- (3) Verwaltungssatzungen dürfen nur neu erlassen werden, soweit die bestehenden den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder den Verhältnissen der Agrargemeinschaft widersprechen.
- (4) Bescheide, mit denen die Behörde Wirtschaftspläne oder Verwaltungssatzungen aufgrund eines von der Vollversammlung beschlossenen Antrags neu

erläßt (Abs. 1), sind nur der Agrargemeinschaft zuzustellen. Nur ihr steht ein Berufungsrecht zu.“

122. Die §§ 95 und 96 entfallen.

123. In § 97 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Abs. 4“ das Zitat „Abs. 3“.

124. In § 97 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wortfolge „einschließlich der Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken“ eingefügt.

125. § 97 Abs. 2 entfällt. In § 97 erhalten die (bisherigen) Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4. In § 97 Abs. 3 (neu) lit. a entfällt die Wortfolge „der im Abs. 2 erwähnten Art“. In § 97 Abs. 3 (neu) lit. d wird die Wortfolge „§ 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-2 (des § 32 Abs. 5 des Kremser Stadtrechtes 1977, LGBl. 1010-0, des § 32 Abs. 5 des St. Pöltner Stadtrechtes 1977, LGBl. 1015-0, des § 32 Abs. 5 des Waidhofner Stadtrechtes 1977, LGBl. 1020-0, des § 32 Abs. 5 des Wiener Neustädter Stadtrechtes, LGBl. 1025-0)“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 14 abs. 4 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026“. In § 97 Abs. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „Abs. 4“ das Zitat „Abs. 3“.

126. In § 98 tritt anstelle des Zitates „§ 97 Abs. 1 bis 3“ das Zitat „§ 97 Abs. 1“ und wird das Wort „Anteilrechten“ durch das Wort „Anteilsrechten“ ersetzt..

127. In § 99 tritt anstelle des Zitats „§§ 8 Abs. 9, 14 Abs. 1 und 6“ „§ 8, 14, 14a und 14b“.

128. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Erklärungen der Parteien“

129. § 100 entfällt.

130. § 101 Abs. 1 lautet:

„(1) Weder einer Zustimmung dritter Personen noch einer Genehmigung durch Bundes- oder Landesverwaltungs-, Pflugschafts- und Fideikommißbehörden bedürfen

- o die während eines Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen,
- o die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche,
- o Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen, für die die Behörde festgestellt hat, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

Diese Erklärungen und Vergleiche dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine Störung der Arbeiten zu besorgen ist.“

131. § 103 Abs. 2, 3 und 5 entfallen. In § 103 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 2.

132. In § 104 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 2. § 104 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Einem Verfahren nach diesem Gesetz darf die Behörde auch einen von den Parteien vorbereiteten Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplan zu Grunde legen.“

In § 104 Abs. 2 (neu) wird das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ ersetzt, anstelle des Zitates „, BGBl. Nr. 146/ 1957, in der Fassung BGBl. Nr. 155/1958 und BGBl. Nr. 642/1974“ tritt das Zitat „1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2005“ und wird folgender Satz angefügt: „, sofern gegen deren Echtheit oder Richtigkeit keine Bedenken bestehen und sie mit den Verfahrenszielen vereinbar sind.“

133. Der Überschrift des § 106 wird das Wort „ , Abfindungsbescheinigungen“ angefügt. Dem § 106 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abfindungsbescheinigung ist eine schriftliche Bestätigung der Behörde darüber, daß eine Person Eigentümerin bestimmter Abfindungsgrundstücke ist. Bis zur Richtigstellung (Neuanlegung) des Grundbuchs gelten Abfindungsbe-

scheinigungen zum Nachweis des Grundeigentums wie Grundbuchsabschriften (Grundbuchsauszüge).“

134. In § 108 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und nach dem entworfenen Grundbuchsbeschuß vom Gericht für zulässig gehaltene“, die Wortfolge „der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung“ wird durch die Wortfolge „dem Verfahren“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:
„Diese Zustimmung ist kein Bescheid.“

135. In § 108 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung“ durch die Wortfolge „dem Verfahren“ ersetzt.

136. Die Überschrift des § 109 lautet:
„Geltung für Rekursgerichte“

137. In § 110 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes“, sowie der letzte Satz.

138. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Grundbuch und der Grundkataster sind von Amts wegen richtigzustellen. Bei Eintragungen ins Grundbuch auf Grund von Bescheiden, behördlich genehmigten Vergleichen oder Parteienübereinkommen (§ 42) hat das Grundbuchsgericht Buchberechtigte nicht einzuvernehmen. Es sind ihnen auch bei Fehlen von Zustimmungserklärungen im Sinn des § 3 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, nur Beschlüßausfertigungen zuzustellen.“

139. In § 110 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

140. § 110 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat die Behörde die vorläufige Übernahme (§ 22) angeordnet, darf sie die Richtigstellung des Grundbuchs und des Grundkatasters nach der Erlassung des Zusammenlegungsplans, jedoch noch vor dessen Rechtskraft veranlassen

(vorzeitige Grundbuchsberichtigung), wenn keine wesentliche Abänderung der Neueinteilung auf Grund von Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan zu erwarten ist und aus einem längeren Aufschub von dessen Ausführung Nachteile erwachsen. Das Grundbuchsgericht hat in diesem Fall die Verfahrenseinleitung bei den neuen Grundstücken anzumerken und die vorzeitige Grundbuchsberichtigung ersichtlich zu machen."

141. § 110 Abs. 5 entfällt. In § 110 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.

142. § 111 entfällt.

143. In § 112 Abs. 1 wird vor dem Wort „sowie“ das Wort „kundzumachen“ eingefügt, die Wortfolge „durch Anschlag“ wird durch die Wortfolge „zur Information“ ersetzt. Das Wort „kundzumachen“ nach dem Wort „liegen,“ wird durch das Wort „anzuschlagen“ ersetzt, die Wortfolge „sowie der Katasterdienststelle für agrarische Operationen“ entfällt.

144. In § 113 Abs. 2 wird die Zahl „1967“ durch das Zitat „1976, LGBl. 8000,“ ersetzt.

145. In § 113 Abs. 3 entfällt das Zitat „(§ 59 Abs. 2 AVG 1950)“.

146. In § 113 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „wie Zeichen und Markierungen anzubringen, Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen zu stutzen oder zu beseitigen“.

147. In § 114 wird die Zahl „1950“ durch das Zitat „, BGBl. Nr. 173/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2002,“ ersetzt.

148. In § 114 Abs. 2 entfällt das Wort „Haupt-,“.

149. In § 115 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 2 Abs. 2 lit. c“ das Zitat „§ 2 Abs. 3 Z. 3“ und wird das Wort „Zusammenlegungsgemeinschaft“ durch die Wortfolge „Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft“ ersetzt.

150. § 115 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde muß Parteien, die aus dem Verfahren keine oder nur geringfügige Vorteile ziehen, auf ihren Antrag von den Kosten ganz oder teilweise (Vermessung und Kennzeichnung bzw. gemeinsame Anlagen) befreien. Solche Anträge müssen vor Ablauf der Berufungsfrist gegen den Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Einzelteilungsplan eingebracht werden. Partei in diesem Verfahren ist außer dem Antragsteller nur die Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft.“

151. § 116 Abs. 3 entfällt. In § 116 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3. In § 116 Abs. 3 (neu), tritt anstelle des Zitates „VVG 1950“ das Zitat „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001“. Dem § 116 Abs. 3 (neu) wird folgender Satz angefügt: „Sie haben die Vollstreckung zu veranlassen.“

152. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen“

153. § 117 lautet:

„§ 117
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen den Eigentumsbeschränkungen handelt, die gemäß § 113 Abs. 1 verfügt wurden,
2. Tätigkeiten der Organe der Behörde oder der von ihr ermächtigten Personen entgegen § 113 Abs. 4 behindert oder nicht duldet,
3. die Ausführung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen entgegen § 113 Abs. 5 nicht duldet,
4. die Überleitungsbestimmungen nicht befolgt, die gemäß § 113 Abs. 7 erlassen wurden,
5. die Bestimmungen des Regelungsplans (§ 87) nicht befolgt,

6. die Bewirtschaftungsvorschriften nicht befolgt, die auf Grund des § 89 erlassen wurden,
7. als Organwalter einer Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft Anordnungen der Behörde nicht befolgt, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden,
8. als Mitglied einer Agrargemeinschaft die Anordnungen nicht befolgt, die Organe der Agrargemeinschaft auf Grund der Verwaltungssatzungen getroffen haben,
9. Sicht-, Merk- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei technischen Arbeiten nach diesem Gesetz verwendet werden, beschädigt, entfernt, versetzt, zerstört oder unkenntlich macht,
10. die Ausübung von Eigentums- oder Besitzrechten oder Grunddienstbarkeiten nach der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen stört oder behindert.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis € 7.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002).“

154. Vor § 118 entfällt die Überschrift:

„6. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen“

155. § 118 Abs. 2 entfällt. In § 118 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2“ und die Absatzbezeichnung.

156. § 120 entfällt.

157. § 121 erhält die Bezeichnung „§ 120“; der Punkt am Ende der Z. 2 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI.Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 17.“